

Geschäftsverzeichnismrn. 6749 und 6755
Entscheid Nr. 187/2021 vom 23. Dezember 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 24. Februar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit », erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und von der VoG « Association pour le droit des Etrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RÄin S. Sarolea und RA J. Hardy, in Wallonisch-Brabant zugelassen, Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 5 bis 52) Nichtigerklärung des Gesetzes vom 24. Februar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 2017).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 5, 6, 12 bis 14, 17 bis 19, 21, 22, 24 bis 26, 28 bis 31, 33, 34, 37, 41 und 45) Nichtigerklärung desselben Gesetzes: die VoG « Association pour le droit des Etrangers », die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », die VoG « Ligue des Droits de l'Homme » und die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RÄin M. Van den Broeck und RÄin P. Delgrange, in Brüssel zugelassen, und RÄin C. Driesen, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 6749 und 6755 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 112/2019 vom 18. Juli 2019, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. August 2019, hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Sind das Recht der Union und insbesondere die Artikel 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 ‘ über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ’ dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder ähnliche Bestimmungen anwenden wie diejenigen, die bezüglich der Drittstaatsangehörigen die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 ‘ über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ’ darstellen, das heißt Bestimmungen, mit denen der Unionsbürger oder sein Familienmitglied gezwungen werden kann, sich an präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr während der Frist, die ihm zum Verlassen des Staatsgebiets gewährt wurde, nachdem ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung ergangen ist, oder während der Verlängerung dieser Frist zu halten?

2. Sind das Recht der Union und insbesondere die Artikel 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 ‘ über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ’ dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, die sich nicht an einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gehalten haben, die gleiche Bestimmung anwenden, die auf Drittstaatsangehörige in der gleichen Situation angewandt wird, was die Höchstdauer der Festhaltung zu Zwecken der Entfernung betrifft, das heißt acht Monate? ».

In seinem Urteil vom 22. Juni 2021 in der Rechtssache C-718/19 hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Fragen geantwortet.

Durch Anordnung vom 14. Juli 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und S. de Bethune beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen,
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 1. September 2021 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die Nichtigkeitsklagen zu äußern,
- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und
- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 6. September 2021 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Decordier, in Gent zugelassen.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 6. September 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Durch die Artikel 28, 29, 30, 31 und 32 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 24. Februar 2017) werden in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980) die Artikel 44^{quater} bis 44^{octies} eingefügt, die bestimmen:

« Art. 44^{quater}. Solange die in Artikel 44^{ter} erwähnte Frist läuft, darf der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied nicht unter Zwang entfernt werden.

Um eine Flucht während der in Artikel 44^{ter} erwähnten Frist zu vermeiden, können dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied präventive Maßnahmen auferlegt werden. Der König ist befugt, diese Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen ».

« Art. 44^{quinquies}. § 1. Der Minister oder sein Beauftragter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen auszuführen, wenn:

1. dem Unionsbürger oder seinem Familienmitglied keine Frist für das Verlassen des Staatsgebiets des Königreichs gewährt worden ist,
2. der Unionsbürger oder sein Familienmitglied das Staatsgebiet des Königreichs nicht binnen der ihm gewährten Frist verlassen hat,
3. bei dem Unionsbürger oder seinem Familienmitglied vor Ablauf der gewährten Frist für das Verlassen des Staatsgebiets des Königreichs eine Fluchtgefahr besteht, der Betreffende die auferlegten präventiven Maßnahmen nicht eingehalten hat oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt.

§ 2. Widersetzt sich der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied seiner Entfernung oder stellt der Betreffende während seiner Entfernung eine Gefahr dar, wird seine Rückführung vorgenommen, gegebenenfalls unter Begleitung. Unter Berücksichtigung der Artikel 1 und 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt dürfen dann Zwangsmaßnahmen gegen ihn ergriffen werden.

Wird die Entfernung auf dem Luftweg ausgeführt, werden die Maßnahmen gemäß den gemeinsamen Leitlinien für Rückführungen auf dem Luftweg - Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG - ergriffen.

§ 3. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Instanz, die mit der Kontrolle der Maßnahmen zur Rückführung beauftragt ist, und legt die Modalitäten dieser Kontrolle fest. Diese Instanz ist unabhängig von den in Sachen Entfernung zuständigen Behörden ».

« Art. 44*sexies*. Wenn es die jeweiligen Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, kann der Minister oder sein Beauftragter die Entfernung vorübergehend aufschieben. Er setzt den Betreffenden davon in Kenntnis.

Um eine Flucht zu vermeiden, können dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied präventive Maßnahmen auferlegt werden. Der König ist befugt, diese Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen.

Für die Zeit, die für die Ausführung dieser Maßnahme notwendig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied in denselben Fällen einen Aufenthaltsort zuweisen ».

« Art. 44*septies*. § 1. Wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit dies erfordern und wenn keine anderen weniger intensiven Maßnahmen wirksam angewandt werden können, können Unionsbürger und ihre Familienmitglieder im Hinblick auf die Gewährleistung der Ausführung der Entferngungsmaßnahme für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, festgehalten werden, ohne dass die Dauer der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf.

Der Minister oder sein Beauftragter kann jedoch die Dauer dieser Festhaltung um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen nach Festhaltung des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Betreffenden binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer ersten Verlängerung kann der Beschluss, die Dauer der Festhaltung zu verlängern, nur noch vom Minister gefasst werden.

Nach fünf Monaten muss der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied freigelassen werden. Wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordert, kann die Festhaltung jeweils um einen Monat verlängert werden, ohne dass dadurch die Gesamtdauer der Festhaltung acht Monate überschreiten darf.

§ 2. Der in § 1 erwähnte Unionsbürger beziehungsweise sein darin erwähntes Familienmitglied kann gemäß Artikel 71 und folgenden gegen den Beschluss zu seiner Festhaltung Einspruch einlegen ».

« Art. 44^{octies}. Folgende Personen dürfen nicht an den Orten im Sinne von Artikel 74/8 § 2 festgehalten werden:

1. unbegleitete minderjährige Unionsbürger,
2. unbegleitete minderjährige Familienmitglieder eines Unionsbürgers,
3. Familien von Unionsbürgern, wenn mindestens eins der Familienmitglieder minderjährig ist ».

B.1.2. In der Begründung zu diesen Bestimmungen ist angegeben, dass sie es « ermöglichen, die Maßnahmen, die gegenüber Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern ergriffen werden können, um ihre Entfernung aus dem Staatsgebiet des Königreichs sicherzustellen, im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit klarer zu fassen », dass diese Bestimmungen « eine wirksame Politik zur Entfernung von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern sicherstellen sollen, und zwar in einer Art und Weise, dass sie human ist und unter vollständiger Achtung ihrer Grundrechte und ihrer Würde erfolgt » und dass « das Ziel ist, für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder eine Entfernungsregelung zu gewährleisten, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die für Drittstaatsangehörige gilt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 37-38; DOC 54-2215/003, S. 4).

In Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 22. Juni 2021 in der Rechtssache C-718/19

B.2.1. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2004/38/EG) mit dem Recht der Bürger Europas auf Freizügigkeit und mit den Artikeln 105 und 108 der Verfassung durch Artikel 44^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verletzt würden, da es nach dem europäischen Recht nicht erlaubt sei, den Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern während der für das Verlassen des Staatsgebiets eingeräumten Frist präventive Maßnahmen aufzuerlegen, um eine Flucht zu vermeiden.

B.2.2. Außerdem bemängeln die klagenden Parteien, dass Artikel 44^{septies} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 übermäßig lange und somit unverhältnismäßige Zeiträume für die Inhaftierung vorsehe und keine klaren Kriterien vorsehe, mit denen objektiv bestimmt werden könne, welches die für die Ausführung der Maßnahme notwendige Zeit und was eine sorgfältige Bearbeitung seitens der mit der Ausführung beauftragten Behörde sei.

B.3.1. In seinem Entscheid Nr. 112/2019 vom 18. Juli 2019 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.60.1. Die Rückführungsrichtlinie, die nicht auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder anwendbar ist, sondern auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Ausländern, denen eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt worden ist, bestimmte Verpflichtungen zur ‘ Vermeidung einer Fluchtgefahr ’ auferlegt werden können (Art. 7). Diese Verpflichtungen können eine regelmäßige Meldepflicht bei den Behörden, die Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Sicherheit, das Einreichen von Papieren oder die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, sein. Artikel 3 Nr. 7 derselben Richtlinie definiert die ‘ Fluchtgefahr ’ als ‘ das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten ’.

Hingegen enthält die Richtlinie 2004/38/EG, die auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder anwendbar ist, keine Bestimmung über Maßnahmen, die in Bezug auf diese Ausländer während der ihnen eingeräumten Frist, um das Staatsgebiet zu verlassen, ergriffen werden könnten, um eine Fluchtgefahr zu vermeiden, wenn beschlossen wurde, ihnen das Aufenthaltsrecht zu entziehen ».

Und:

« B.65.1. Die angefochtene Bestimmung gibt für Bürger der Europäischen Union und ihre Familienmitglieder die Regelung wieder, die in Artikel 74/5 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für Drittstaatsangehörige vorgesehen ist. Sie führt auf diese Weise eine Gleichbehandlung der Unionsbürger und ihrer Familienmitglieder mit allen anderen Ausländern ein, die in irgendeinem Staat der Welt entfernt werden sollen, insbesondere, was die Höchstdauer der Freiheitsentziehung für die Zwecke der Entfernung betrifft ».

B.3.2. Folglich hat er mit demselben Entscheid dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen gestellt:

« 1. Sind das Recht der Union und insbesondere die Artikel 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 ‘ über das Recht der Unionsbürger und ihrer

Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ' dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder ähnliche Bestimmungen anwenden wie diejenigen, die bezüglich der Drittstaatsangehörigen die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 ' über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ' darstellen, das heißt Bestimmungen, mit denen der Unionsbürger oder sein Familienmitglied gezwungen werden kann, sich an präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr während der Frist, die ihm zum Verlassen des Staatsgebiets gewährt wurde, nachdem ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung ergangen ist, oder während der Verlängerung dieser Frist zu halten?

2. Sind das Recht der Union und insbesondere die Artikel 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 ' über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ' dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, die sich nicht an einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gehalten haben, die gleiche Bestimmung anwenden, die auf Drittstaatsangehörige in der gleichen Situation angewandt wird, was die Höchstdauer der Festhaltung zu Zwecken der Entfernung betrifft, das heißt acht Monate? ».

B.3.3. In Erwartung der Antworten des Gerichtshofes der Europäischen Union hat der Gerichtshof sich die Entscheidung über den siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten und einundfünfzigsten Klagegrund sowie über den dritten Teil des fünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755 vorbehalten.

B.4.1. Mit ihrem Urteil vom 22. Juni 2021 in Sachen *Ordre des barreaux francophones et germanophone u.a. gegen Conseil des ministres* (C-718/19) hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Fragen wie folgt geantwortet:

«Die Art. 20 und 21 AEUV sowie die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG sind dahin auszulegen, dass

- sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen innerhalb der ihnen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats nach einer gegen sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung ergangenen Ausweisungsverfügung gesetzten Frist oder während der Verlängerung dieser Frist Bestimmungen zur Verhinderung von Fluchtgefahr anwendet, die ähnlich jenen sind, die in Bezug auf Drittstaatsangehörige der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger dienen sollen, sofern erstere Bestimmungen die allgemeinen Grundsätze nach Art. 27 der Richtlinie 2004/38 wahren und nicht weniger günstig sind als letztere Bestimmungen;

- sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach Ablauf der gesetzten Frist oder der Verlängerung dieser Frist einer gegen sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergangenen Ausweisungsverfügung nicht nachgekommen sind, eine Haftmaßnahme für eine Höchstdauer von acht Monaten für die Zwecke der Abschiebung anwendet, wobei diese Dauer gleich lang ist wie jene, die im nationalen Recht für Drittstaatsangehörige gilt, die einer aus solchen Gründen nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 erlassenen Rückkehrentscheidung nicht nachgekommen sind ».

B.4.2. Mit dem vorerwähnten Urteil hat der Gerichtshof insbesondere geurteilt:

« 38. Im vorliegenden Fall geht aus der dem Gerichtshof vorliegenden Akte hervor, dass der Zweck der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung darin besteht, den Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen eine Ausweisungsregelung zu garantieren, die nicht weniger günstig ist als die für Drittstaatsangehörige geltende. Was speziell die nationalen Bestimmungen zur Verhinderung der Fluchtgefahr der betroffenen Person betrifft, so orientieren sie sich weitgehend an den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115. Die nationale Bestimmung über die Inhaftnahme des Betroffenen für die Zwecke der Abschiebung gibt die im nationalen Recht für Drittstaatsangehörige vorgesehene Regelung wieder und begründet damit eine Gleichbehandlung der Unionsbürger sowie ihrer Familienangehörigen mit Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Rückführungsverfahren nach dieser Richtlinie anhängig ist, insbesondere hinsichtlich der im Hinblick auf die Abschiebung der betroffenen Person vorgesehenen Höchsthaftdauer.

39. Daher verstößt der bloße Umstand, dass der Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen des Vollzugs einer Ausweisungsverfügung für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen geltende nationale Regelungen vorsieht, die sich an jenen orientieren, die auf die Rückführung von Drittstaatsangehörigen anwendbar sind und der Umsetzung der Richtlinie 2008/115 in nationales Recht dienen sollen, für sich genommen zwar nicht gegen das Unionsrecht. Solche Regelungen müssen jedoch mit dem Unionsrecht vereinbar sein. Dem Ersuchen des vorlegenden Gerichts an den Gerichtshof entsprechend sind diese Regelungen anhand der spezifischen Bestimmungen zu prüfen, die für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen im Bereich der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts gelten, nämlich die Art. 20 und 21 AEUV sowie die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38.

Zum Vorliegen von Beschränkungen der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts

40. Was erstens die präventiven Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen während der ihnen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats gesetzten Frist oder während der Verlängerung dieser Frist betrifft, ist festzustellen, dass sie in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung mit Ausnahme der Möglichkeit einer Zuweisung eines Aufenthaltsorts der betroffenen Person, wenn die Ausweisung vorübergehend aufgeschoben wird, nicht festgelegt sind. Im Übrigen ist der König befugt, diese Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen.

41. Aus dem Wortlaut der Vorlagefragen ergibt sich jedoch, dass die Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang auferlegt werden können, den in Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115 vorgesehenen und in Rn. 36 des vorliegenden Urteils dargelegten Maßnahmen ähnlich sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass solche Maßnahmen, da sie gerade die Bewegungsfreiheit des Betroffenen einschränken sollen, zwangsläufig eine Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts des Betroffenen während der ihm für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats gesetzten Frist bewirken, insbesondere wenn der betroffenen Person ein Aufenthaltsort zugewiesen wird.

42. Was zweitens die Möglichkeit betrifft, den Unionsbürger und seine Familienangehörigen für eine Höchstdauer von acht Monaten für die Zwecke der Abschiebung in Haft zu nehmen, ist mit dem Generalanwalt in Nr. 88 seiner Schlussanträge festzustellen, dass eine solche Maßnahme schon ihrem Wesen nach eine Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts der betroffenen Person darstellt.

43. Zwar können sich Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die einer gegen sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergangenen Ausweisungsverfügung nach Ablauf der festgesetzten Frist oder der Verlängerung dieser Frist nicht nachgekommen sind, nicht auf ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats berufen, solange diese Entscheidung weiterhin Wirkungen entfaltet (vgl. entsprechend Urteil vom 22. Juni 2021, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid* [Wirkungen einer Ausweisungsverfügung], C-719/19, Rn. 104). Das Vorliegen einer solchen Entscheidung ändert jedoch nichts am beschränkenden Charakter einer Haftmaßnahme, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person über die sich aus der Ausweisungsverfügung selbst ergebenden Beschränkungen hinaus beschränkt, indem sie während der gesamten Haft der betroffenen Person deren Möglichkeiten einschränkt, sich außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats aufzuhalten und sich dort frei zu bewegen. Eine solche Haftmaßnahme stellt somit eine Beschränkung des Ausreiserechts nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 dar, der ausdrücklich vorsieht, dass jeder Unionsbürger, der einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führt, das Recht hat, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen, um sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben (Urteil vom 10. Juli 2008, *Jipa*, C-33/07, EU:C:2008:396, Rn. 19).

44. Folglich ist davon auszugehen, dass nationale Bestimmungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, d. h. sowohl solche, die die Möglichkeit vorsehen, präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr der betroffenen Person zu verhängen, als auch jene über die Höchstdauer ihrer Inhaftierung für die Zwecke der Abschiebung, Beschränkungen des in Art. 20 Abs. 2 Buchst. a AEUV und in Art. 21

Abs. 1 AEUV verankerten und in der Richtlinie 2004/38 näher geregelten Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen darstellen.

Zum Vorliegen von Rechtfertigungsgründen für die Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt

45. Zum etwaigen Vorliegen von Rechtfertigungsgründen für Beschränkungen wie die in der vorstehenden Randnummer festgestellten ist darauf hinzuweisen, dass, wie sich bereits aus dem Wortlaut der Art. 20 und 21 AEUV ergibt, das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf Aufenthalt in der Union nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im AEU-Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. September 2016, *Rendón Marín*, C-165/14, EU:C:2016:675, Rn. 55 und die dort angeführte Rechtsprechung).

46. Insoweit ist daran zu erinnern, dass die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen, wie sich aus den Rn. 30 und 31 des vorliegenden Urteils ergibt, von der Prämisse ausgehen, dass die Ausweisungsverfügung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nach Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 erlassen wurde.

47. Daher sind hinsichtlich der Rechtssache des Ausgangsverfahrens die Maßnahmen zum Vollzug einer solchen Entscheidung, d. h. die Maßnahmen zur Vermeidung der Fluchtgefahr des Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen und die Haftmaßnahmen bis zu einer Höchstdauer von acht Monaten, im Hinblick auf Art. 27 der Richtlinie 2004/38 zu prüfen. Nach Art. 27 Abs. 2 dieser Richtlinie muss bei Maßnahmen, mit denen das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder eines seiner Familienangehörigen eingeschränkt wird, insbesondere solchen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein.

48. Was erstens die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahmen betrifft, mit denen die Gefahr einer Flucht der betroffenen Person während der ihr für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats gesetzten Frist oder während der Verlängerung dieser Frist verhindert werden soll, bezwecken diese Maßnahmen, wie aus Rn. 18 des vorliegenden Urteils hervorgeht, die Sicherstellung einer wirksamen Ausweisungspolitik für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen.

49. Eine Maßnahme, die in einem Fall wie dem in Rn. 46 des vorliegenden Urteils genannten die Gefahr einer Flucht der betroffenen Person verhindern soll, trägt zwangsläufig zur Wahrung der öffentlichen Ordnung bei, da sie letztlich sicherstellen soll, dass eine Person, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung des Aufnahmemitgliedstaats darstellt, aus dessen Hoheitsgebiet ausgewiesen wird, so dass diese Maßnahme mit dem Gegenstand der Ausweisungsverfügung selbst zusammenhängt.

50. Im Übrigen spricht, wie die Europäische Kommission geltend macht, im Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 nichts dagegen, dass die in dieser Bestimmung genannten Maßnahmen, die die Freizügigkeit und den Aufenthalt beschränken, während der dem Betroffenen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats nach einer gegen

ihn ergangenen Ausweisungsverfügung gesetzten Frist oder während der Verlängerung dieser Frist angewandt werden können.

51. Daher kann von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr der betroffenen Person, wie sie Gegenstand der Vorlagefragen sind, angenommen werden, dass sie die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht ‘ aus Gründen der öffentlichen Ordnung ’ im Sinne von Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 beschränken, so dass sie grundsätzlich nach dieser Bestimmung gerechtfertigt sein können.

52. Außerdem können diese Maßnahmen nicht allein deshalb als gegen Art. 27 der Richtlinie 2004/38 verstoßend angesehen werden, weil sie jenen ähnlich sind, die in Bezug auf Drittstaatsangehörige der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115 in nationales Recht dienen sollen. In beiden Fällen besteht das Ziel der Maßnahmen nämlich darin, die Flucht der betroffenen Person zu verhindern und damit letztlich sicherzustellen, dass die gegen sie ergangene Ausweisungsverfügung oder Rückkehrentscheidung tatsächlich vollzogen wird.

53. Allerdings haben die Richtlinien 2004/38 und 2008/115 nicht nur einen jeweils anderen Gegenstand, sondern die Berechtigten der ersten Richtlinie genießen einen Status und Rechte ganz anderer Art als die Berechtigten der Richtlinie 2008/115.

54. Insbesondere verleiht die Unionsbürgerschaft, wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat und aus den Erwägungsgründen 1 und 2 der Richtlinie 2004/38 hervorgeht, jedem Bürger der Union das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften festgelegten Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten, wobei die Freizügigkeit von Personen im Übrigen eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts darstellt und in Art. 45 der Charta verankert ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Mai 2011, *McCarthy*, C-434/09, EU:C:2011:277, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung).

55. Im Übrigen soll die Richtlinie 2004/38, wie sich aus ihrem dritten Erwägungsgrund ergibt, die Ausübung des den Unionsbürgern unmittelbar aus dem AEU-Vertrag erwachsenden elementaren und persönlichen Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erleichtern und bezweckt insbesondere, dieses Recht zu verstärken (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Mai 2011, *McCarthy*, C-434/09, EU:C:2011:277, Rn. 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).

56. Da außerdem die Freizügigkeit zu den Grundlagen der Europäischen Union gehört, sind die Bestimmungen, in denen sie verankert ist, weit, die Ausnahmen und Abweichungen von ihr dagegen eng auszulegen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 3. Juni 1986, *Kempf*, 139/85, EU:C:1986:223, Rn. 13, und vom 10. Juli 2008, *Jipa*, C-33/07, EU:C:2008:396, Rn. 23).

57. In Anbetracht des grundlegenden Status der Unionsbürger dürfen Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr, die im Rahmen der Ausweisung dieser Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit auferlegt werden können, nicht ungünstiger sein als die Maßnahmen, die im nationalen Recht vorgesehen sind, um die Gefahr zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige, gegen die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ein Rückkehrverfahren nach der Richtlinie 2008/115 anhängig ist, während der Frist für die freiwillige Ausreise fliehen (vgl. entsprechend Urteil vom 14. September 2017, *Petrea*, C-184/16, EU:C:2017:684, Rn. 51, 54 und 56). Aus der dem Gerichtshof vorliegenden Akte scheint sich zwar zu ergeben, dass im vorliegenden Fall eine

solche ungünstigere Behandlung nicht in Rede steht und sich diese beiden Personengruppen in Bezug auf eine Fluchtgefahr in einer vergleichbaren Situation befinden, doch ist diese Beurteilung Sache des vorlegenden Gerichts.

58. Schließlich ist, wie die Kommission vorträgt, bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme zur Vermeidung der Fluchtgefahr im Einzelfall insbesondere die Art der Gefahr für die öffentliche Ordnung zu berücksichtigen, die den Erlass der Ausweisungsverfügung gegen die betroffene Person gerechtfertigt hat. Vermögen mehrere Maßnahmen das angestrebte Ziel zu erreichen, so sollte der am wenigsten einschränkenden Maßnahme der Vorzug gegeben werden.

59. Was zweitens die Möglichkeit betrifft, Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, falls sie aus dem Aufnahmemitgliedstaat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder deren Verlängerung ausreisen sollten, für die Zwecke der Abschiebung für die Dauer von höchstens acht Monaten in Haft zu nehmen, was sich mit dem deckt, was im nationalen Recht für Drittstaatsangehörige gilt, gegen die ein Rückführungsverfahren nach der Richtlinie 2008/115 anhängig ist, so ist darauf hinzuweisen, dass es, wie den Rn. 30 und 31 des vorliegenden Urteils zu entnehmen ist, in den Vorlagefragen um den Fall von Unionsbürgern oder ihren Familienangehörigen geht, die einer gegen sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ergangenen Ausweisungsverfügung innerhalb der gesetzten Frist oder der Verlängerung dieser Frist nicht nachgekommen sind. Im Übrigen sieht die einschlägige Bestimmung des nationalen Rechts vor, dass Haft während eines Zeitraums von acht Monaten nur angewandt werden kann, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit erforderlich ist. Insoweit geht aus der Vorlageentscheidung hervor, dass der Begriff ' nationale Sicherheit ' im Sinne dieser Bestimmung dem Begriff ' öffentliche Sicherheit ' in Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 entspricht.

60. Auch wenn die nach der betreffenden nationalen Bestimmung vorgesehene Haft folglich auf Gründe gestützt zu sein scheint, die die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen gemäß Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 beschränken können, muss sie jedoch im Hinblick auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein. Dies impliziert die Prüfung, ob die in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung vorgesehene Haftdauer in angemessenem Verhältnis zu dem in den Rn. 18 und 48 des vorliegenden Urteils dargelegten Ziel steht, eine wirksame Ausweisungspolitik für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sicherzustellen.

61. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung zwar die Umstände regelt, unter denen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen für eine Dauer von höchstens acht Monaten für die Zwecke der Abschiebung in Haft gehalten werden können, wobei hierfür verschiedene Verfahrensgarantien ausdrücklich vorgesehen sind.

62. Insbesondere geht aus den Erklärungen der belgischen Regierung hervor, dass die Dauer der Haft zunächst zwei Monate nicht überschreiten darf und ausdrücklich u. a. von der Bedingung abhängt, dass es keine anderen, weniger intensiven Zwangsmaßnahmen gibt, die wirksam angewandt werden könnten, um den Vollzug der Ausweisungsmaßnahme sicherzustellen. Die Möglichkeit, die Dauer dieser Haft um jeweils zwei Monate zu verlängern, hängt ebenfalls von mehreren Voraussetzungen ab, insbesondere davon, dass die für die Ausweisung des Betroffenen erforderlichen Schritte mit der gebotenen Sorgfalt unternommen werden und immer noch die Möglichkeit besteht, ihn innerhalb einer angemessenen Frist

tatsächlich abzuschieben. Nach einer ersten Verlängerung kann der Beschluss, die Dauer der Haft der betroffenen Person zu verlängern, nur noch vom Minister gefasst werden. Schließlich kann, wenn der Unionsbürger oder seine Familienangehörigen nach fünf Monaten freizulassen sind, die Haft der betroffenen Person um jeweils einen Monat verlängert werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit erforderlich ist, wobei jedoch die Gesamtdauer der Haft acht Monate nicht überschreiten darf.

63. Weiter ergibt sich daraus, dass die Haft von Unionsbürgern oder ihren Familienangehörigen während eines Zeitraums von höchstens acht Monaten, der in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Bestimmung vorgesehen ist, eine individuelle Prüfung der spezifischen Situation der betroffenen Person erfordert, um sicherzustellen, dass diese Haft nicht über den Zeitraum hinausgeht, der für den Vollzug der gegen sie ergangenen Ausweisungsverfügung unbedingt erforderlich ist, und dass Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ihre Inhaftnahme rechtfertigen.

64. Die in dieser Weise in den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Regelung rechtfertigt es jedoch nicht, eine Höchsthaftdauer wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende vorzusehen, die für die Zwecke der aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit angeordneten Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen gilt und sich mit jener deckt, die auf die Abschiebung von Drittstaatsangehörigen nach den zur Umsetzung der Richtlinie 2008/115 in nationales Recht erlassenen Bestimmungen anwendbar ist.

65. Was nämlich speziell die Dauer des Abschiebungsverfahrens betrifft, befinden sich Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die in dieser Eigenschaft in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38 fallen, nicht in einer Situation, die mit der von Drittstaatsangehörigen, die unter die Richtlinie 2008/115 fallen, vergleichbar wäre.

66. Insbesondere verfügen die Mitgliedstaaten, wie auch der Generalanwalt in Nr. 94 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, über Mechanismen der Zusammenarbeit und Möglichkeiten im Rahmen der Abschiebung eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen in einen anderen Mitgliedstaat, über die sie im Rahmen der Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen in ein Drittland nicht unbedingt verfügen. Wie nämlich die Kommission in der mündlichen Verhandlung zutreffend ausgeführt hat, dürften die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die auf der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit und dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen, nicht zu gleichartigen Schwierigkeiten führen, wie sie bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern auftreten können.

67. Ebenso sollten die praktischen Schwierigkeiten bei der Organisation der Rückreise des Betroffenen im Fall der Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen im Allgemeinen nicht dieselben sein wie jene, die mit der Organisation der Rückreise von Drittstaatsangehörigen in ein Drittland einhergehen, insbesondere wenn diese Rückkehr in ein auf dem Luftweg schwer erreichbares Drittland erfolgen soll.

68. Im Übrigen dürfte die Zeit, die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, gegen die ein Ausweisungsverfahren nach der Richtlinie 2004/38 anhängig ist, benötigt wird, im Allgemeinen kürzer sein als die Zeit, die erforderlich ist, um die Staatsangehörigkeit illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, gegen die ein Rückkehrverfahren nach der Richtlinie 2008/115 anhängig ist, zu ermitteln. Die

Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten machen nämlich nicht nur die Überprüfung der Staatsangehörigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen einfacher. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 auf eine Person anwendbar, bedeutet dies vielmehr grundsätzlich auch, wie die Kommission in der mündlichen Verhandlung ebenfalls ausgeführt hat, dass diese Person bereits als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats oder als Familienangehöriger eines Unionsbürgers, dessen Staatsangehörigkeit bekannt ist, identifiziert worden ist.

69. Außerdem wird die Rückkehr des Unionsbürgers in das Hoheitsgebiet seines Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls auch durch Art. 27 Abs. 4 der Richtlinie 2004/38 erleichtert, wonach der Mitgliedstaat, der den Reisepass oder Personalausweis ausgestellt hat, den Inhaber des Dokuments, der u. a. aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aus einem anderen Mitgliedstaat ausgewiesen wurde, ohne jegliche Formalitäten wieder einreisen lassen muss, selbst wenn der Personalausweis oder Reisepass ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers bestritten wird.

70. Dem ist hinzuzufügen, dass, wie sich aus Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2008/115 ableitet, selbst im Fall der Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen nach der Richtlinie 2008/115 die Haftdauer für die Zwecke der Abschiebung sechs Monate nur in Fällen überschreiten darf, in denen die Abschiebungsmaßnahme trotz der angemessenen Bemühungen des Aufnahmemitgliedstaats aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft seitens der betroffenen Drittstaatsangehörigen oder von Verzögerungen bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten wahrscheinlich länger dauern wird.

71. Unabhängig von der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Haft eines Drittstaatsangehörigen, gegen den ein Rückkehrverfahren nach der Richtlinie 2008/115 anhängig ist, während eines Zeitraums von höchstens acht Monaten als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen werden kann, ergibt sich aus den in der vorstehenden Randnummer dargelegten spezifischen Voraussetzungen, dass es gerade die praktischen Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen von Drittstaaten sind, die eine solche Haft im Fall der betroffenen Personen grundsätzlich rechtfertigen können.

72. Aus den Erwägungen in den Rn. 66 bis 71 des vorliegenden Urteils ergibt sich, dass sich Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die in dieser Eigenschaft unter die Richtlinie 2004/38 fallen, nicht in einer Situation befinden, die mit der von Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Rückführungsverfahren nach der Richtlinie 2008/115 anhängig ist, hinsichtlich der Dauer des Abschiebungsverfahrens vergleichbar ist, so dass es nicht gerechtfertigt ist, all diese Personen in Bezug auf die Höchstdauer der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung gleich zu behandeln. Daraus folgt, dass eine Höchsthaftdauer für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die in dieser Eigenschaft unter die Richtlinie 2004/38 fallen, wie sie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung vorsieht, über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist ».

In Bezug auf die präventiven Maßnahmen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr

B.5.1. Der siebenundvierzigste, der achtundvierzigste und der einundfünfzigste Klagegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 beziehen sich auf die vorerwähnten Artikel 44*quater*, 44*quinqüies* und 44*sexies*.

B.5.2. Artikel 44*quater*, der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde, sieht vor, dass dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied, dem eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt worden ist, « präventive Maßnahmen » auferlegt werden können, bevor die Frist, innerhalb deren er das Staatsgebiet des Königreichs verlassen muss, abgelaufen ist, um « eine Flucht [...] zu vermeiden ». Artikel 44*quinqüies*, der durch Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde, sieht in Paragraph 1 Nr. 3 vor, dass der Minister oder sein Beauftragter alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auszuführen, insbesondere wenn der betreffende Ausländer die auferlegten präventiven Maßnahmen nicht eingehalten hat. Artikel 44*sexies*, der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde, sieht vor, dass dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied « präventive Maßnahmen » auferlegt werden können, wenn nach Ablauf der Frist oder bei fehlender Frist die Zwangsentfernung durch den Minister oder seinen Beauftragter vorübergehend aufgeschoben wird, « um eine Flucht zu vermeiden ». Die Artikel 44*quater* und 44*sexies* ermächtigen den König, diese präventiven Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen. Artikel 44*sexies* sieht zudem vor, dass der Minister oder sein Beauftragter dem Betreffenden während der Ausführung dieser Maßnahme einen Aufenthaltsort zuweisen kann.

Was den siebenundvierzigsten und achtundvierzigsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 betrifft

B.6.1. Mit dem siebenundvierzigsten und achtundvierzigsten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755, dass die angefochtenen Bestimmungen den König ermächtigten, präventive Maßnahmen einzuführen, die Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit von Unionsbürgern darstellten, die nicht durch die Richtlinie 2004/38/EG

vorgesehen seien. Sie beanstanden hauptsächlich, dass diese Bestimmungen den Begriff der « Fluchtgefahr » nicht definieren. Sie sind der Auffassung, dass diese Bestimmungen infolgedessen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 6 und 52 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen.

B.6.2. Die Artikel 20 und 21 des AEUV bestimmen:

« Artikel 20

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

[...]

Artikel 21

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

[...] ».

B.6.3. Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« 1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

[...]

f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

[...] ».

B.6.4. Die Artikel 6 und 52 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmen:

« Artikel 6

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit ».

« Artikel 52

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt ».

B.7.1. Aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 22. Juni 2021 in Beantwortung der vom Verfassungsgerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfragen geht hervor, dass der Umstand, dass ein Mitgliedstaat im Rahmen der Ausstellung einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder geltende Regelungen vorsieht, die die gleichen sind wie die für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen geltenden Regelungen, die eine Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts des Betroffenen während der ihm für das Verlassen des Hoheitsgebiets gesetzten Frist bewirken können, für sich genommen nicht gegen das Unionsrecht verstößt, sofern solche Regelungen selbst mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

B.7.2. Diesbezüglich ist es insbesondere erforderlich, dass die Maßnahmen, die für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, gegen die ein Rückführungsverfahren anhängig ist, gelten, nicht ungünstiger sind als die Maßnahmen, die für Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückführungsverfahren anhängig ist, gelten. Aus den in B.1.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass das Ziel der angefochtenen Bestimmung ist, für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder eine Entfernungsregelung zu gewährleisten, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die für Drittstaatsangehörige gilt. Es kann daher keine Rede davon sein, dass präventive Maßnahmen gegenüber Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern vorgesehen werden, die eine größere Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts bewirken als die Maßnahmen, die in den Regelungen gegenüber Drittstaatsangehörigen vorgesehen sind. Es obliegt dem König, unter Kontrolle der zuständigen Rechtsprechungsorgane die Ermächtigung zum Erlass von präventiven Maßnahmen so umzusetzen, dass dieses Erfordernis eingehalten wird.

B.8.1. Insoweit die präventive Maßnahme oder präventiven Maßnahmen eine Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts des Unionsbürgers oder seines Familienmitglieds, die von einem Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit betroffen sind, bezwecken oder bewirken, ist es zudem ebenfalls erforderlich, dass die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG gewahrt werden.

B.8.2. Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

«(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

(2) Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

[...]».

B.9.1. Es ist zutreffend, wie die klagenden Parteien feststellen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union, der auf die Vorabentscheidungsfrage, wie sie vom Gerichtshof formuliert worden war, geantwortet hat, den Umstand erwähnt, dass die geprüften präventiven Maßnahmen im Rahmen eines Entfernungsbeschlusses aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit erlassen werden, obgleich diese Maßnahmen unter bestimmten Umständen gegen Unionsbürger oder ihre Familienmitglieder ergriffen werden können, gegen die ein Rückführungsverfahren anhängig ist, das nicht mit Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit begründet wird.

Es ist jedoch festzustellen, dass Artikel 15 derselben Richtlinie bestimmt:

« (1) Die Verfahren der Artikel 30 und 31 finden sinngemäß auf jede Entscheidung Anwendung, die die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen beschränkt und nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen wird.

[...] ».

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat zu dieser Bestimmung geurteilt, dass die « Möglichkeit des Aufnahmemitgliedstaats, den Aufenthalt eines Unionsbürgers nach Art. 6 der Richtlinie 2004/38 zu beenden, » « praktische Wirksamkeit » haben muss, « wenn dieser am Ende seines dreimonatigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats angelangt ist, » sodass der Unionsbürger, gegen den eine Maßnahme zur Beendigung des Aufenthalts ergeht, « tatsächlich und wirksam [seinen] Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet beendet » (EuGH, Große Kammer, 22. Juni 2021, C-719/19, *FS gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*).

B.9.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Maßnahmen zur Beschränkung der Freizügigkeit von Unionsbürgern oder ihrer Familienmitglieder aus anderen Gründen als Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit unter Einhaltung der Bestimmungen der vorerwähnten Richtlinie ergriffen werden können. Da der Gerichtshof der Europäischen Union in dem Urteil vom 22. Juni 2021, das in Beantwortung der vom Gerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfragen ergangen ist, geurteilt hat, dass das Unionsrecht nicht für sich genommen dem entgegensteht, dass im Rahmen des Vollzugs einer Ausweisungsverfügung für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen geltende nationale Regelungen sich an jenen orientieren, die im Rahmen des Vollzugs einer Ausweisungsverfügung von Drittstaatsangehörigen gelten, ist in Bezug auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem Unionsrecht, insofern sie den König ermächtigen, präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr vorzusehen, keine Unterscheidung nach dem Grund vorzunehmen, aus dem dem Aufenthalt ein Ende gesetzt wird.

B.10.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie den König ermächtigen, die präventiven Maßnahmen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr zu bestimmen, die Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern auferlegt werden können, für sich genommen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in

Verbindung mit den Artikeln 20 und 21 des AEUV verstoßen. Es obliegt im Übrigen dem König, diese Ermächtigung unter der Kontrolle des zuständigen Richters so umzusetzen, dass die von der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

B.10.2. Diesbezüglich ist festzustellen, dass diese präventiven Maßnahmen mit dem Zweck, dass der Aufenthalt der betreffenden Person tatsächlich beendet wird, nicht bewirken dürfen, dass der Unionsbürger oder sein Familienmitglied daran gehindert wird, das Hoheitsgebiet während der ihm gesetzten Frist, um die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auszuführen, zu verlassen und eventuell dorthin zurückzukehren, um die Rückkehr in sein Herkunftsland zu organisieren.

B.11.1. Was den aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleiteten Beschwerdegrund der klagenden Parteien betrifft, ist auf die Definition des Begriffs « Fluchtgefahr », eingefügt in Artikel 1 § 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », abzustellen:

« Fluchtgefahr: das Vorliegen von Gründen, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Ausländer, der von einem Entfernenverfahren, einem Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, einem Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder einem Verfahren zur Überstellung in diesen Staat betroffen ist, diesem Verfahren in Anbetracht der in § 2 aufgezählten Kriterien durch Flucht entziehen könnte ».

Es ist ebenfalls auf Paragraph 2 dieser Bestimmung, eingefügt durch denselben Artikel, abzustellen, in dem präzisiert ist:

« Die in § 1 Nr. 11 erwähnte Fluchtgefahr muss gegenwärtig und tatsächlich bestehen. Sie wird im Anschluss an eine Untersuchung des Einzelfalls und auf der Grundlage eines oder mehrerer der folgenden objektiven Kriterien festgestellt, wobei die Gesamtheit der besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird:

1. Der Betreffende hat nach seiner illegalen Einreise beziehungsweise während seines illegalen Aufenthalts keinen Aufenthaltsantrag eingereicht oder hat seinen Antrag auf internationalen Schutz nicht binnen der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Frist gestellt.

2. Der Betreffende hat im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes beziehungsweise eines Aufenthalts-, Entfernungs- oder Abweisungsverfahrens falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen.

3. Der Betreffende arbeitet nicht mit den Behörden, die mit der Ausführung und/oder der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern beauftragt sind, zusammen oder hat nicht mit diesen Behörden zusammengearbeitet.

4. Der Betreffende hat deutlich gemacht, eine der folgenden Maßnahmen nicht befolgen zu wollen, oder hat bereits gegen eine dieser Maßnahmen verstoßen:

a) eine Überstellungs-, Abweisungs- oder Entfernungsmaßnahme,

b) ein Einreiseverbot, das weder aufgehoben noch ausgesetzt ist,

c) eine weniger intensive Zwangsmaßnahme als eine freiheitsentziehende Maßnahme mit dem Ziel, die Überstellung, Abweisung oder Entfernung des Betreffenden zu gewährleisten, ungeachtet dessen, ob sie freiheitsbeschränkend ist oder nicht,

d) eine freiheitsbeschränkende Maßnahme mit dem Ziel, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit zu gewährleisten,

e) eine von einem anderen Mitgliedstaat ergriffene Maßnahme, die den in den Buchstaben a), b), c) oder d) erwähnten Maßnahmen gleichwertig ist.

5. Gegen den Betreffenden ist ein Verbot zur Einreise ins Königreich und/oder in einen anderen Mitgliedstaat verhängt worden, das weder aufgehoben noch ausgesetzt ist.

6. Unmittelbar nachdem gegen den Betreffenden ein Beschluss zur Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts oder zur Beendigung seines Aufenthalts gefasst wurde beziehungsweise unmittelbar nachdem gegen ihn eine Abweisungs- oder Entfernungsmaßnahme getroffen wurde, hat er einen neuen Aufenthaltsantrag oder Antrag auf internationalen Schutz eingereicht.

7. Bei seiner Befragung zu diesem Punkt hat der Betreffende verschwiegen, dass er seine Fingerabdrücke bereits in einem anderen Staat, der durch die europäischen Rechtsvorschriften in Sachen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates gebunden ist, abgegeben hat, nachdem er internationalen Schutz beantragt hatte.

8. Der Betreffende hat im Königreich oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten mehrere Anträge auf internationalen Schutz und/oder Aufenthaltsanträge eingereicht, die einen negativen Beschluss zur Folge hatten oder nicht zur Ausstellung eines Aufenthaltsscheins geführt haben.

9. Bei seiner Befragung zu diesem Punkt hat der Betreffende verschwiegen, dass er vorher bereits in einem anderen Staat, der durch die europäischen Rechtsvorschriften in Sachen Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Staates gebunden ist, internationalen Schutz beantragt hatte.

10. Der Betreffende hat erklärt oder aus seiner Akte geht hervor, dass er zu anderen Zwecken als denen, für die er internationalen Schutz oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, ins Königreich gekommen ist.

11. Dem Betreffenden ist eine Geldbuße für eine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen auferlegt worden ».

B.11.2. Zwar ist es richtig, dass bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen in der in Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enthaltenen Definition der « Fluchtgefahr » nur Ausländer, die Drittstaatsangehörige sind, erwähnt wurden, aber die Annahme der vorerwähnten Bestimmungen kurze Zeit nach den angefochtenen Bestimmungen und vor deren Ausführung durch den König setzt der von den klagenden Parteien bemängelten Gefahr der Rechtsunsicherheit ein Ende.

B.12. Schließlich dürfen die « präventiven Maßnahmen », deren Inhalt der König ermächtigt ist zu bestimmen, nicht in einem Freiheitsentzug bestehen. Diese « präventiven Maßnahmen » sind nämlich jenen ähnlich, die gegenüber Drittstaatsangehörigen vorgesehen werden können, und dürfen, wie in B.7.2 erwähnt, nicht ungünstiger sein als diese. Die präventiven Maßnahmen, die gegenüber Drittstaatsangehörigen ergriffen werden können, bestehen nach Artikel 110*quaterdecies* des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » in der Pflicht, sich regelmäßig bei den Behörden zu melden, der Pflicht, einen Geldbetrag als Sicherheit zu hinterlegen, oder der Pflicht, eine Kopie ihrer Identitätsdokumente zu übergeben. Solche Maßnahmen haben nichts mit einem Freiheitsentzug durch Festnahme oder Inhaftierung im Sinne von Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu tun, sodass diese Bestimmungen nicht auf sie anwendbar sind. Aus den gleichen Erwägungen kann darauf geschlossen werden, dass die dem König übertragene Befugnis ausreichend eingegrenzt ist.

B.13. Der siebenundvierzigste und der achtundvierzigste Klagegrund sind unbegründet.

In Bezug auf den einundfünfzigsten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755

B.14. Mit dem einundfünfzigsten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755, dass die angefochtenen Artikel 29 und 30 Minderjährige betreffen könnten, ohne dass den Behörden auferlegt werde, ihr Wohl zu berücksichtigen, was einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 24 und 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 3, 9, 12 und 40 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes darstellen würde.

B.15.1. Die Behörde muss bei der Beschlussfassung und der Durchführung der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen aufgrund von Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung das Wohl der möglicherweise betroffenen Kinder berücksichtigen, auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Sinne.

B.15.2. Der einundfünfzigste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Inhaftierung von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern

B.16.1. Der dritte Teil des fünfzigsten Klagegrunds der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 bezieht sich auf den vorerwähnten Artikel 44*septies*. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung die Festhaltung von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern für einen Zeitraum von bis zu acht Monaten erlaube, um den Vollzug der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zu gewährleisten, was zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern einerseits und Drittstaatsangehörigen andererseits in Bezug auf die Dauer der Festhaltung führe.

B.16.2. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 22. Juni 2021 in Beantwortung der vom Gerichtshof gestellten Fragen festgestellt hat, « [befinden] sich Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die in dieser Eigenschaft unter die Richtlinie 2004/38 fallen, nicht in einer Situation [...], die mit der von Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Rückführungsverfahren nach der Richtlinie 2008/115 anhängig ist, hinsichtlich der Dauer des Abschiebungsverfahrens vergleichbar ist, so dass es nicht gerechtfertigt ist, all diese

Personen in Bezug auf die Höchstdauer der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung gleich zu behandeln » (Randnr. 72).

B.16.3. Entgegen den Ausführungen des Ministerrats lässt sich aus dem vorerwähnten Urteil des Gerichtshofes nicht ableiten, dass, was Familienmitglieder eines Unionsbürgers anbelangt, eine Unterscheidung danach vorzunehmen ist, ob diese Familienmitglieder Unionsbürger oder Drittstaatsangehörige sind.

B.17. Der dritte Teil des fünfzigsten Klagegrunds ist begründet.

In Artikel 44^{septies} § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2017, ist der Satz « Wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordert, kann die Festhaltung jeweils um einen Monat verlängert werden, ohne dass dadurch die Gesamtdauer der Festhaltung acht Monate überschreiten darf. » für nichtig zu erklären.

Es obliegt dem Gesetzgeber, wenn er der Ansicht ist, dass der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordert, eine Höchstdauer für die Verlängerung des Zeitraumes von fünf Monaten, die mit den vom Gerichtshof der Europäischen Union festgelegten Anforderungen übereinstimmt, festzulegen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt in Artikel 44^{septies} § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern », eingefügt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit », den Satz « Wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordert, kann die Festhaltung jeweils um einen Monat verlängert werden, ohne dass dadurch die Gesamtdauer der Festhaltung acht Monate überschreiten darf. » für nichtig;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût